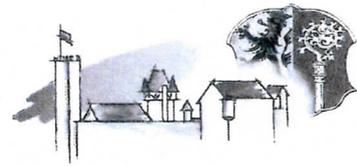


BEKANNTMACHUNG



Stadt Abenberg

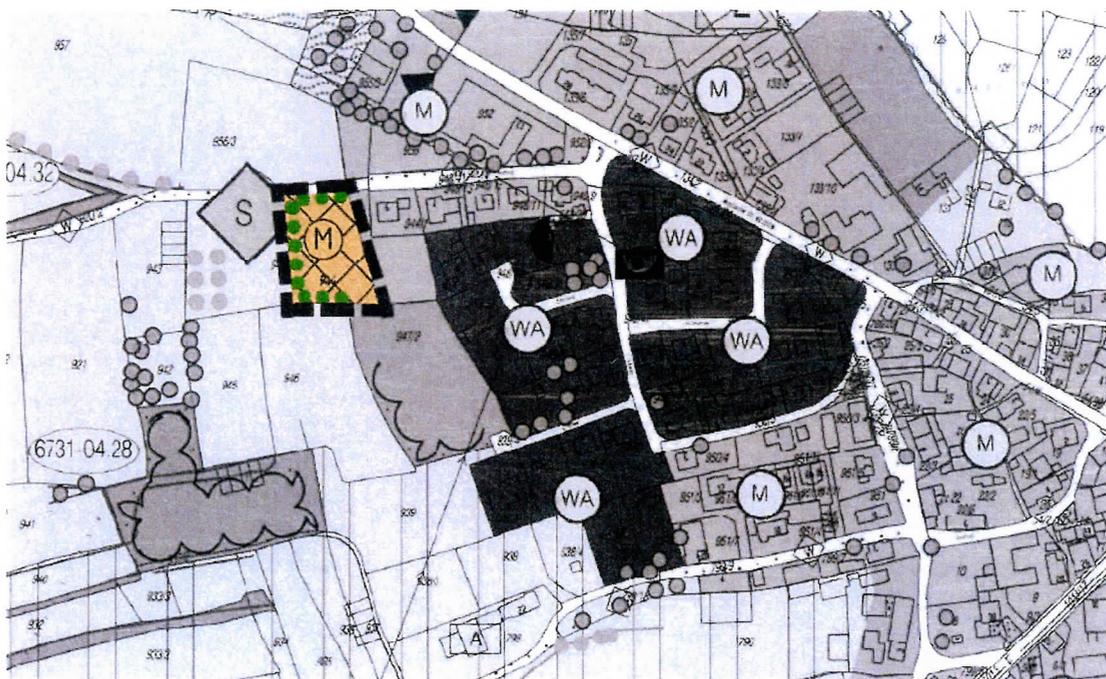
15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg, OT Wassermungenau

Der Stadtrat der Stadt Abenberg hat in seiner Sitzung am 29.05.2017 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Änderung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 13 „Am Reuthweg“ abzugleichen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fand in der Zeit vom 19.06.2017 bis einschl. 20.07.2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Gleichzeitig erfolgte die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Über die eingegangenen Anregungen und Einwendungen wurde in der Stadtratsitzung am 25.09.2017 beraten und der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 0,5 ha und umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 944, 1535 und Fl.Nr. 1535/1 jeweils der Gemarkung Wassermungenau. Die Fläche wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden vom Feldweg Fl.Nr. 1535 der Gemarkung Wassermungenau;
- im Westen von der Restfläche des Grundstückes Fl.Nr. 944 der Gemarkung Wassermungenau;
- im Süden von den land- bzw. forstwirtschaftlichen Grundstücken Fl.Nr. 946 und 947/2 der Gemarkung Wassermungenau und
- im Osten von der bestehenden Wohnbebauung.



Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Am Reuthweg" OT Wassermungenau wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Änderungsentwurf in der Fassung vom 25.09.2017 mit Begründung und die nach Einschätzung der Stadt Abenberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom

11.10.2017 bis einschl. 13.11.2017

in der Stadtverwaltung Abenberg, Bauverwaltung, Zimmer 14, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg, während der allgemeinen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung und auf der Homepage www.abenberg.de zur Einsichtnahme aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut - Art der vorhandenen Informationen

Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Erholung, Kultur und Sachgüter

- Ausführungen in der Begründung/Umweltbericht

Tiere und Pflanzen - Ausführungen in Begründung/Umweltbericht

Einwendungen bzw. Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Auslegungsstelle schriftlich oder mündlich abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber geltend hätte machen können.

91183 Abenberg, den 29.09.2017


Werner Bäuerlein
1. Bürgermeister

Angeheftet am: 02.10.17

Abgenommen am: